

/ -16- als Anlage zur Einladung Ausschluß

- 67 -

Kassel, 11. Juni 2012/Sch
Herr Henke, ☎ 30 49

- VI -



Ausschuss für Umwelt und Energie am 19. Juni 2012
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Lärmbelästigung Basaltabbbruch
Drusel
Vorlage Nr. 101.17.409

Die Anfrage lautet:

Wir fragen den Magistrat:

1. *Inwiefern wurde der Magistrat durch das Regierungspräsidium beim Genehmigungsverfahren für die mobile Brech- und Klassieranlage im Basaltwerk (Bad Wilhelmshöhe) beteiligt?*
2. *Inwiefern unterscheiden sich die Genehmigungen von 1999, als in einem Planfeststellungsbeschluss eine stationäre Brech- und Klassieranlage genehmigt wurde, von der aktuellen Genehmigung für die mobile Brech- und Klassieranlage?*
3. *Inwiefern hat sich die Lärmbelästigung für den angrenzenden Stadtteil mit Badstatus verändert, seitdem die stationäre Brech- und Klassieranlage gegen eine mobile ausgetauscht wurde?*
4. *Widersprechen die heutigen Lärmemissionen den aktuellen Anforderungen an einen Kurbezirk?*
b) *wenn nein: Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium und Kassel Marketing Verbesserungen für die AnwohnerInnen zu erreichen?"*

Stellungnahme:

Das Regierungspräsidium Kassel als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für den Basalttagebau Drusel hat zu den Fragen 1 - 3 folgende Stellungnahme zu der Anfrage gegeben:

„Im Genehmigungsverfahren für die mobile Brech- und Klassieranlage im Basalttagebau Drusel wurde der Magistrat der Stadt Kassel beteiligt.
Mit Schreiben vom 1. April 2011 hat der Magistrat der Stadt Kassel, Bereich Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, aus planungsrechtlicher Sicht zum dem Vorhaben Stellung genommen.

Mit den Antragsunterlagen für die mobile Brech- und Klassieranlage wurde von der Basalt-Actien-Gesellschaft eine Geräuschimmissionsprognose vorgelegt, die zu dem Ergebnis kam,

dass unter den für die Schallausbreitung ungünstigsten Betriebsbedingungen (z. B. Betrieb der Anlage auf der obersten Abbausohle) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den betrachteten Immissionsorten eingehalten werden.

Die Prognose wurde im Genehmigungsverfahren durch das Regierungspräsidium Kassel geprüft. Die im Genehmigungsbescheid geregelten Immissionsgrenzwerte für Lärm wurden anhand der TA Lärm festgelegt.

Hinsichtlich Lärmbelästigungen durch den Betrieb der mobilen Brech- und Klassieranlage wurde beim Regierungspräsidium Kassel im September 2011 eine Beschwerde aus der Nachbarschaft des Tagebaus mitgeteilt. Eine diesbezügliche Vor-Ort-Kontrolle im Tagebau ergab, dass die mobile Brech- und Klassieranlage genehmigungskonform betrieben wurde. Zur weiteren Klärung des Sachverhalts wurden über einen Zeitraum von 10 Tagen Aufzeichnungen von Lärmeindrücken bzw. Betriebszeiten durch den Beschwerdeführer und die Anlagenbetreiberin durchgeführt und hier vorgelegt. Weitere Maßnahmen wurden bisher nicht durchgeführt, da die mobile Brech- und Klassieranlage am 2. November 2011 zur Winterpause aus dem Tagebau entfernt wurde."

Das Rechtsamt führt auf Nachfrage zur rechtlichen Bedeutung der Ausweisung als Kurbezirk, insbesondere in Hinblick auf die Bauleitplanung und den Immissionsschutz aus:

„Die Bezeichnung als „Kurbezirk“ bzw. die Verleihung des Prädikats „Heilbad“ (2000) bzw. „Kneippheilbad“ (1953) durch das HMWVL bzw. das Regierungspräsidium Kassel führt weder in planungs- noch in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht zu erhöhten Schutzwirkungen für die dortige Anwohnerschaft.

Ein gesteigertes Schutzniveau besteht ausschließlich dann, wenn das betreffende Gebiet entweder planungsrechtlich als „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet“ ausgewiesen ist - dies ist vorliegend nicht der Fall - oder wenn es im unbeplanten Bereich aufgrund der tatsächlichen Umgebungsbebauung einen solchen faktischen Gebietscharakter aufweist. Auch letzteres rechtfertigt jedoch lediglich einen erhöhten Schutz für Kureinrichtungen wie Kurhaus, Kurmittelhaus, Kurverwaltung etc., also solche Einrichtungen, die sich deutlich von einem Wohnbaugebiet unterscheiden.

Die Benennung eines Gebietes als „Kurort“ oder „Kurbezirk“ vermittelt unter keinem Gesichtspunkt einen erhöhten Immissionsschutz. Der Begriff „Kurgebiet“ im städtebaulichen Sinn hat mit der nach anderen Vorschriften erfolgten Benennung eines Gebiets als „Kurort“ o. ä. nichts zu tun."

Zu Frage 4:

Für die Ausweisung von Kurbezirken werden keine speziellen Lärmimmissionen vorgeschrieben. In den Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes heißt es:

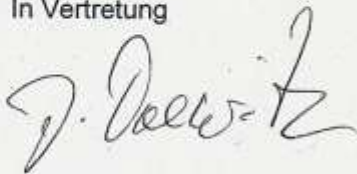
„1.5.2 Lärmschutz: Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Lärmemissionen auf Grund einer entsprechenden Bauleitplanung und anderer gemeinderechtlicher Vorschriften zum Wohl der Patienten und Erholungsgäste auf ein verträgliches Mindestmaß beschränkt werden. (...) Durch Nach- und Umrüstungen sind im Sinne eines ständigen Verbesserungsprozesses alle Möglichkeiten moderner Lärmschutztechnik zu nutzen.“

Der Steinbruchbetreiber wird die mittlerweile in die Jahre gekommene und nicht mehr benötigte Brecheranlage an der Steinbrucheinfahrt in diesem Jahr abbauen. Diese wurde durch eine mobile und kleinere Brecheranlage zunächst standörtlich hoch in der Südwand des Steinbruchgeländes ersetzt. Nach zurückliegenden Beschwerden der nahen Anwohner auf störenden, jedoch innerhalb der zulässigen Werte nach TA Lärm liegenden Werte soll deren zukünftiger Standort auf der Steinbruchsohle zu einer Abnahme der Lärmentwicklung und der Staub-

belastung führen. Diese Verlegung des Brecherstandortes sowie der Verzicht des Betriebes der Aufbereitungsanlage am Samstag hat der Betreiber selbstverpflichtend vorgenommen.

Es ist also davon auszugehen, dass es in Zukunft keinen Anlass zu Beschwerden geben wird.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Drewitz', written in a cursive style.

Dr. Drewitz